

# ZH\_OBERGERICHT PS150194 vom 26. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS150194](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150194)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS150194 du 26 novembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT PS150194 del 26 novembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdeführer begründete seine Beschwerde vom 5. August 2015 im Wesentlichen damit, dass die Pfändungsankündigung ungültig sei. Die darin enthaltene Fristansetzung von zwei Tagen sei unzulässig. Sowohl dem Betreibungsamt als auch dem Gläubiger fehle die Berechtigung und Legitimation zur Vornahme hoheitlicher Handlungen (act. 1). Mit Eingabe an die Vorinstanz vom 16. August 2015 stellte der Beschwerdeführer auch deren Legitimation in Frage (act. 6 und 7/1; vgl. act. 13).

- 3 - Die Vorinstanz erwog, dass die Pfändungsankündigung eine anfechtbare Verfügung und damit ein taugliches Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG sei. Nach Art. 90 SchKG sei die Pfändung spätestens am vorhergehenden Tag anzukündigen. Der Beschwerdeführer habe die Pfändungsankündigung am

### E. 5

August 2015, zwei Tage vor der angekündigten Pfändung, per Post erhalten. Insoweit sei keine Gesetzesverletzung ersichtlich (act. 17 Erw. 3.2 und 4.2–4.3). Weiter erwog die Vorinstanz, dass die übrigen Ausführungen des Beschwerdeführers (insbesondere sofortige Einstellung des aktuellen und aller zukünftigen Betreibungsverfahrens sowie fehlende rechtliche Legitimation aller Ämter und Behörden zur Vornahme hoheitlicher Handlungen) für das vorliegende Verfahren nicht von Belang seien. Die Einstellung eines ordnungsgemässen Betreibungsverfahrens sowie die vorsorgliche Einstellung aller zukünftigen Betreibungsverfahren könnten nicht mittels betreibungsrechtlicher Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG verlangt werden. Die Ausführungen bzw. Unterlagen bezüglich fehlender Legitimation aller Ämter und Behörden zur Vornahme hoheitlicher Handlungen seien als querulatorische Eingaben im Sinne von Art. 132 Abs. 3 ZPO zu qualifizieren und aus dem Recht zu weisen (act. 17 Erw. 4.4; vgl. act. 3/1 ["Akzeptanz"] und act. 3/2 ["Vertrag über Schadenersatz"]). Die Vorinstanz kam deshalb zum Schluss, dass die Beschwerde abzuweisen sei, soweit darauf einzutreten sei (act. 17 Erw. 4.5). 2. Auch im obergerichtlichen Verfahren stellt der Beschwerdeführer die Legitimation des Betreibungsamtes und wohl auch der Vorinstanz sowie deren Bediensteter für hoheitliches Handeln in Frage. Er beanstandet, dass trotz Aufforderungen seinerseits der Beweis einer Legitimation nie erbracht worden sei (vgl. etwa act. 18 S. 1, S. 2). Auf seine angeblich der Klärung einer Rechtsunsicherheit dienenden (act. 18 S. 3), in der Tat aber haltlosen Vorbringen ist die Vorinstanz zu Recht nicht eingetreten. Wenn der Beschwerdeführer vor zweiter Instanz neu geltend macht, dass die betreibungsamtlichen Dokumente keine eigenhändigen, lesbaren und vollständigen handschriftlich verfassten Unterschriften und originalen Stempel aufwiesen – die-

- 4 - se seien jeweils hineinkopiert worden – und deshalb wegen Urkundenfälschung ungültig seien (act. 18 S. 2), so übersieht er, dass auf Betreibungsformularen die Verwendung von Faksimilestempeln zulässig ist (Art. 6 der Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung; SR 281.31) und auf der Pfändungsankündigung der Name des Sachbearbeiters aufgeführt ist (act. 2). Im Übrigen sind neue Behauptungen im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich unzulässig und deshalb nicht zu berücksichtigen. Die vom Beschwerdeführer vor zweiter Instanz beanstandete Lohnpfändung und die Lohnsperreanzeige des Betreibungsamtes an den Arbeitgeber des Beschwerdeführers (act. 18 S. 2/3) waren weder Gegenstand der Beschwerde vom 5. August 2015 noch des angefochtenen Entscheides und können deshalb nicht zum Gegenstand des Weiterzugsverfahrens gemacht werden. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen ist. 3. Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Behörden ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG). Eine Parteientschädigung darf im Beschwerdeverfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 GebV SchKG).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.